

## II-2729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 101054/26-II/2/77

1281 IAB 1977 -08- 1 1 zu 1263 ij

## Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Gasperschitz und Genossen am 17.6.1977 eingebrachten Anfrage Nr. 1263/J, betreffend die Abberufung des Oberpolizeirates Dr. Johann EIPELDAUER von der Funktion des Vertreters des Polizeidirektors der Bundespolizeidirektion Linz, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem von Ihnen zitierten Erkenntnis festgestellt, daß die belangte Behörde aus der unzutreffenden Rechtsauffassung heraus, die Vertretung des Behördenleiters stelle keine dauernde Verwendung "eigener Art" dar, die Prüfung unterlassen habe, ob durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist oder ob die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist, weswegen der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Absatz 2 lit. a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet sei.

Im Sinne dieser Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes hat nun das Bundesministerium für Inneres in einem Ermittlungs-

2

verfahren, an dem auch Dr. Eipeldauer zu beteiligen ist, die vom Verwaltungsgerichtshof als erforderlich bezeichnete Prüfung vorzunehmen. Nach Abschluß des Verfahrens wird ein neuer Bescheid zu erlassen sein.

In der Zwischenzeit ist übrigens Dr. Johann Eipeldauer über meinen Antrag mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten mit Wirkung vom 1.7.1977 zum Wirklichen Hofrat ernannt worden.

Wien, am 9. August 1977